

ANLAGE NR. 3.207
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "KLEBITZ-
RAHNSDORFER FELDSÖLLE" (EU-CODE: DE 4042-302, LANDESCODE:
FFH0234)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in den Gemarkungen Klebitz und Rahnsdorf.
- (2) Das Gebiet ist in 3 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 326 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die mit feuchten Senken durchsetzten Feldbereiche nördlich der Verbindungstraße zwischen Rahnsdorf und Klebitz. Ein weiterer Feldbereich südöstlich von Klebitz stößt in seiner Ostausdehnung an die Landesgrenze zu Brandenburg.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Naturpark „Fläming/Sachsen-Anhalt“ (NUP0007LSA) und umfasst das flächenhafte Naturdenkmal „Drei Feldsölle nordöstlich von Rahnsdorf“ (NDF0023WB).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0234,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 172.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung der im Übergangsbereich zwischen Hoch- und Vorfläming nordöstlich der Lutherstadt Wittenberg befindlichen landwirtschaftlich geprägten Offenländer mit den gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der Vielzahl, der zum Teil nur temporär vorhandenen Kleingewässer als bedeutende Amphibienhabitate,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Kammolch (*Triturus cristatus*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
 1. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke,

2. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen.
- (2) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.